jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/18 2000/17/0044

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2000

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
39/06 Rechtshilfe Amtshilfe
40/01 Verwaltungsverfahren
49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

Norm

AVG §22;
ParkometerG Wr 1974;
RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen ;
Rechtsschutz Rechtshilfe Abgabensachen BRD 1955 Art1;
Rechtsschutz Rechtshilfe Abgabensachen BRD 1955 Art10;
Rechtsschutz Rechtshilfe Abgabensachen BRD 1955 Art4 Abs1;
Rechtsschutz Rechtshilfe Abgabensachen BRD 1955 Art4 Abs2;
VStG §24;
VwRallg;

Rechtssatz

Der VwGH hat bereits ausgesprochen (Hinweis E 27.10.1997,96/17/0348), dass es sich bei der nach dem Wiener ParkometerG zu entrichtenden Abgabe um eine der in Art 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, BGBl 1955/249, erwähnten öffentlichen Abgaben, die von einer Gemeinde erhoben wird, handelt. Es ist daher die Frage der Rechtmäßigkeit der Zustellung nach diesem Vertrag und nicht nach dem Amtshilfevertrag und Rechtshilfevertrag, BGBl Nr 1990/526, zu beurteilen. Wie der VwGH in dem erwähnten Erkenntnis vom 27.10.1997 näher ausgeführt hat, ist auf Grund des erwähnten Vertrages, BGBl Nr 1955/249, die Zustellung im unmittelbaren Postweg zulässig. Im Beschwerdefall konnte jedoch das erstinstanzliche Straferkenntnis nicht im unmittelbaren Postweg zugestellt werden; die Beh hat daraufhin die Zustellung zu eigenen Handen im Rechtshilfeweg angeordnet (Ersuchen um Zustellung des Bescheides, gerichtet an das Landesverwaltungsamt Berlin unter Berufung auf den Vertrag über Amtshilfe und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl Nr 1990/526). Nach Art 4 Abs 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen sind jedoch Rechtshilfeersuchen von der ersuchenden Beh an das örtlich zuständige Finanzamt des ersuchten Staates zu richten. Ihre Übermittlung und Entgegennahme erfolgt vorbehaltlich des Abs 2 in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberfinanzdirektionen, in der Republik Österreich durch die Finanzlandesdirektionen. (Im Beschwerdefall Nichteinhaltung des hier vorgezeichneten Weges - Zustellung daher unwirksam).

Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170044.X01

Im RIS seit

26.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at